

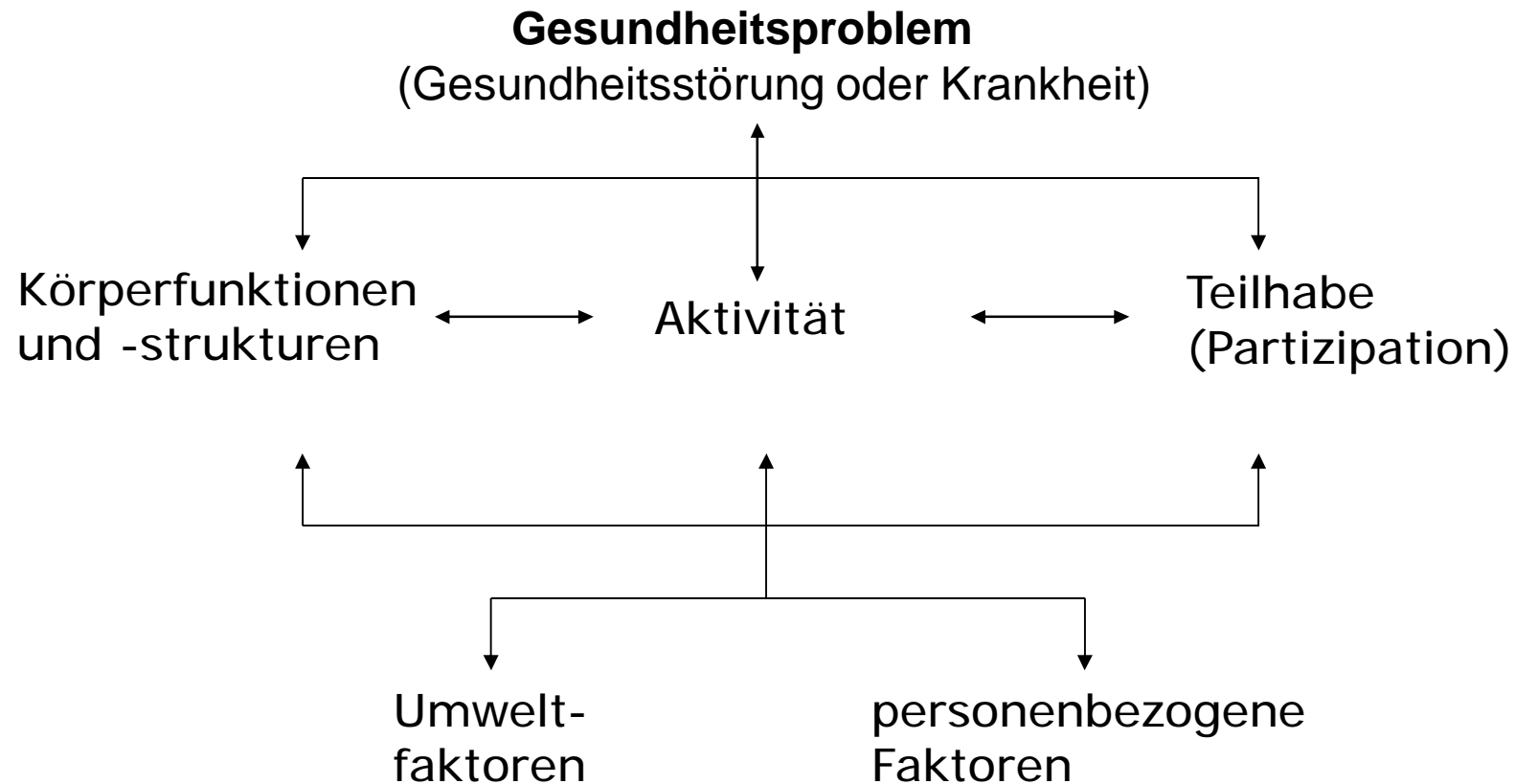
„Wie komme ich als Mensch mit Behinderung an die Leistungen“

Gesamtplanverfahren und Bedarfsfeststellungssystem
Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl, Gesamtleitung Einrichtungsverbund Steinhöring
Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie



Agenda:

- Behinderungsbegriff ICF
- Zugang zur Leistung § 99 BTHG
- Gesamtplanverfahren/ Bedarfsermittlung Kap.7 § 117-§122 BTHG
- Forderungen an ein Bedarfserhebungsverfahren
- Beteiligte im Verfahren



Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des bio-psycho-sozialen Ansatzes der ICF International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Deutsche Übersetzung: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (DIMDI 2005, 23)



§ 99 BTHG Zugang zur Leistung/ leistungsberechtigter Personenkreis – Inkrafttreten 1.1.2023

Menschen, deren Beeinträchtigungen in Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen und durch Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

- Relevante Lebensbereiche müssen in einer größeren Anzahl betroffen sein
- Mit steigender Anzahl der Bereiche ist ein geringeres Ausmaß von Einschränkung erforderlich

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,

6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche,
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.



Forschungsprojekt zum leistungsberechtigten Personenkreis – Laufzeit bis Ende April 2018



Arbeitsgemeinschaft aus

- ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und
- Transfer- Unternehmen für soziale Innovation

In Kooperation mit Prof. Felix Welti und der Deutschen
Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)

Methode Aktenanalyse (n=2000), Interviews (n=600)



Teilhabeplanung - Gesamtplanung



Teilhabeplanung

- Verfahren für alle Rehabilitationsträger, mit dem auch bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen eine Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ ermöglicht wird

Teilhabeplan ist nur zu erstellen:

- soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind,
- auf Wunsch des Leistungsberechtigten,

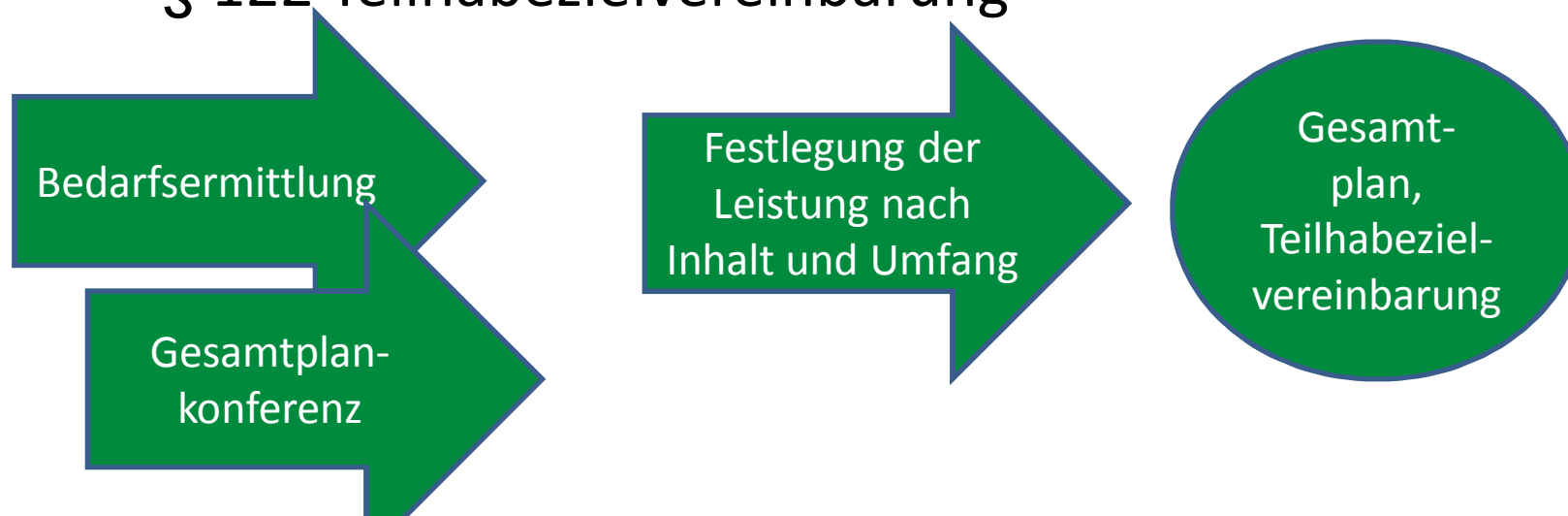
Gesamtplanung

- Regelung der für die Eingliederungshilfe notwendigen Spezifika – und soll im Falle der Teilhabeplanung dort integriert werden
- Erstellung für jede leistungsberechtigte Person und bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe
- Ermittlung der Bedarfe von leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe



Bestimmung der Leistung im Einzelfall Kapitel 7 BTHG: Gesamtplanung

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistung
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung





§ 117 BTHG Gesamtplanverfahren

- Beteiligung des Menschen mit Behinderung bei allen Verfahrensschritten
- Wünsche des MmB zu Ziel und Art der Leistung
- Kriterien u.a.: transparent, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert

Ergebnis: § 120 BTHG Gesamtplan

- Dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses,
- Überprüfung nach spätestens zwei Jahren



Bedarfsermittlung - § 118 SGB IX



- Geeignetes Instrument soll am 1.1.2018 zur Verfügung stehen.
- Soll die Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigen
- Soll basieren auf der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF – Klassifikation der WHO)
- Verantwortlich für die Durchführung: Träger der Eingliederungshilfe

Festlegung im BayTHG: Es wird eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bayerischen Bezirktags eingerichtet.
Ziel: Bestimmung und Weiterentwicklung des Instrumentes zur Bedarfsermittlung und Begleitung der Anwendung.
Erarbeitung einer Orientierungshilfe.

Forderung des CBP: Auftrag an die Wissenschaft, um ein geeignetes Instrument zu entwickeln



Bedürfnis



Bedarf



Fachliche Begründung

Sozialpol. Anerkennung

Leistung

Qualität

Quantität



Entgelt

Fachleistung



Caritas
Behindertenhilfe
und Psychiatrie
e.V.

Fachverband im
Deutschen
Caritasverband



Anforderungen an ein Verfahren zur Bedarfsermittlung:

1. Der Begriff des Bedarfs beschreibt ein sozialpolitisch anerkanntes und fachlich begründetes Bedürfnis.
2. Grundlage für die Bemessung von Bedarf ist ein diskursfähiges anthropologisches Grundkonzept, welches die Forderungen der UN Behindertenrechtskonvention sowie ein Konzept der Teilhabe von Menschen mit Behinderung umfasst



Caritas
Behindertenhilfe
und Psychiatrie
e.V.

Fachverband im
Deutschen
Caritasverband



3. Das selbst/individuell formulierte Bedürfnis ist ausschlaggebend für die Bemessung von Bedarfen und muss Eingang finden in die Erhebung des Bedarfs.

4. Für die Definition und Unterscheidung von Bedarfen braucht es qualitative Kriterien

5. Die Bedarfsbemessung muss immer kontextual erfolgen.

6. Die Bedarfserhebung ist die Grundlage für die Leistungsbemessung